

Benützungsreglement des Hauses "Zur Sonne"

Säle für die gesellschaftliche Anlässe,
Schönenbergstr. 4, 8820 Wädenswil

1 Zweckbestimmung

Unter dem Begriff "Lokalitäten im Haus Zur Sonne" sind folgende Räumlichkeiten im Parterre dieser Liegenschaft zu verstehen:

See-Saal	40 Plätze
Berg-Saal	30 Plätze
Küche mit Economat	
Damen- und Herren-WC	

Die "Sonne" dient dem kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Wädenswil. Sie kann daneben für anderweitige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2 Verwaltung, Organe

Organe der Sonne-Verwaltung sind:

- 2.1 Liegenschaftsverwaltung
- 2.2 Hauswart/Hausabwartin "Sonne"

3 Aufgabenteilung

- 3.1 Der Liegenschaftsverwaltung obliegen:
 - 3.1.1 Die Oberaufsicht über die "Sonne"
 - 3.1.2 Der Erlass der Hausordnung
 - 3.1.3 Die Erstellung des jährlichen Voranschlages und der Betriebsrechnung
 - 3.1.4 Die Anordnung von Unterhaltsarbeiten und Anschaffungen im Rahmen des Voranschlages und ihrer Finanzkompetenz
 - 3.1.5 Der Entscheid über die Zulassung von regelmässiger Benützung
 - 3.1.6 Die Festsetzung der zu erhebenden Benützungsgebühren

- 3.1.7 Rechnungstellung und Inkasso der Benützungsgebühren
- 3.1.8 Die Aufsicht über den/die nebenamtliche(n) Hausabwart(in)
- 3.2 Dem Hausabwart/Der Hausabwartin obliegen:
 - 3.2.1 Abnahme der Reservationen, Führung des Belegungsplanes gemäss Ziffer 5 (Benützungsvereinbarung)
 - 3.2.2 Abgabe/Rücknahme der Räume und Inventar
 - 3.2.3 Kleiner Unterhalt in Absprache mit Liegenschaftenverwaltung

4 **Benützungsordnung**

- 4.1 Anspruch auf Benützung der "Sonne" haben in folgender Reihenfolge:
 - 4.1.1 Die Behörden und Kommissionen der Stadt für besondere Anlässe,
 - 4.1.2 Die Vereine, sonstige Körperschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Wädenswil,
 - 4.1.3 Sonstige Interessenten mit Wohn- oder Geschäftssitz in Wädenswil.
- 4.2 Weitere Interessenten werden im Rahmen der verfügbaren Termine zugelassen, unter der Voraussetzung, dass sie Gewähr für eine einwandfreie Durchführung ihrer Veranstaltung bieten. Sie haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
 - 4.2.1 Die Erteilung von Benützungsbewilligungen hat grundsätzlich nach Absprache mit dem/der Hausabwart(in) "Sonne" zu erfolgen.

Für auswärtige Private oder irgendwelche Organisationen/Institutionen darf die "Sonne" grundsätzlich erst zwei Monate vor dem Anlass reserviert werden.
- 4.3 An folgenden Feiertagen sind lediglich Veranstaltungen ohne Lärmimmissionen (Tanz, Konzerte) zugelassen:

Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Bettag.

An nachstehenden Tagen werden die Lokalitäten nicht vermietet:

25. und 26. Dezember (Weihnachten)
31. Dezember (Sylvester)

Der 1. Januar (Neujahr) bleibt grundsätzlich für gemeindeeigene Anlässe (politische Parteien) reserviert.

Am Vorabend von kirchlichen Feiertagen darf die "Sonne" nur bis zur offiziellen Polizeistunde der Stadt Wädenswil benutzt werden.

5 **Benützungsvereinbarung**

Die Zusage für die Benützung ist den Veranstaltern schriftlich zu bestätigen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Details (mit/ohne Küche, mit/ohne Bedienung, mit/ohne Dekor usw.) mit dem/der Hausabwart/in) abzusprechen sind.

Eine schriftliche Bestätigung entfällt gegenüber Behörden und Kommissionen der Stadt Wädenswil.

Die Hausordnung "Zur Sonne" bildet einen integrierenden Bestandteil der Benützungsbestätigung.

6 **Benützungsgebühren und Nebenkosten**

- 6.1 Die Behörden und Kommissionen der Stadt Wädenswil haben Anspruch auf unentgeltliche Benützung der Räumlichkeiten.
- 6.2 Vereine, Körperschaften und gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Wädenswil sowie Angestellte der Stadt für persönliche Anlässe (z.B. Geburtstage) bezahlen nur die halbe Benützungsgebühr, jedoch die vollen Nebenkosten. Handelt es sich bei den Angestellten um eine Dienstfeier (z.B. 25-Jahr-Dienstjubiläum, Pensionierung) wird die Benützungsgebühr ganz erlassen. Bei den Angestellten wird der Tarif für Einheimische angewendet. Als Angestellte gelten sämtliche Arbeitnehmenden der Stadt mit einem mindestens 50%-Pensum inkl. Frohmatt und Lehrerschaft der Primarschule.
- 6.3 Für eintrittsfreie Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter kann die Liegenschaftenverwaltung die Benützungsgebühren teilweise oder ganz erlassen.
- 6.4 Für alle übrigen Veranstaltungen sind die vollen Benützungsgebühren und Nebenkosten gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

7 **Uebergabe der Mietsache und Haftung**

- 7.1 Die Mietsache (Lokalitäten, Einrichtungen, Mobiliar) wird den Veranstaltern in einwandfreiem betriebsbereitem Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem beiderseits zu unterzeichnenden Uebergabeprotokoll festzuhalten.
- 7.2 Nach der Veranstaltung ist die Mietsache wieder in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Allfällige Beanstandungen sind, sinngemäss wie bei Uebernahme der Mietsache, in einem beiderseits zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Mangels eines solchen Protokolls wird angenommen, die Mietsache sei in einwandfreiem Zustand übernommen bzw. zurückgegeben worden.
- 7.3 Der Veranstalter haftet für Schäden an der Mietsache sowie für Schäden an Sachen Dritter, so weit nicht die Stadt als Werkeigentümerin dafür einzustehen hat.

8 **Betriebsvorschriften**

- 8.1 Die "Sonne" darf in der Regel nur bis zur ortsüblichen Polizeistunde benützt werden; Ausnahmen bewilligt der Polizeivorstand.

- 8.2 Die gesetzlichen Vorschriften über den Alkoholausschank sind strikte einzuhalten.
- 8.3 Es ist Sache des Veranstalters, urheberrechtliche Vorschriften einzuhalten und allfällig weitere Vorschriften zu beachten.

9 **Ruhe und Ordnung, Verkehr**

- 9.1 Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- 9.2 Für besondere Veranstaltungen kann der Vermieter verlangen, dass der Veranstalter eine besondere Hauswache bezieht, die auch den Fahrzeugverkehr nach den Anordnungen der Polizei zu regeln hat.

10 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Benützungsvereinbarung, des Benützungsreglementes und der Hausordnung haben den Entzug des Benützungsrechtes zur Folge.

11 **Einsprachen**

Einsprachen gegen Entscheide des Hausabwartes/der Hausabwartin sind schriftlich innert 5 Tagen an die Liegenschaftenverwaltung der Stadt Wädenswil zu richten, gegen solche der Liegenschaftenverwaltung innert gleicher Frist an den Stadtrat, welcher endgültig entscheidet.

12 **Inkrafttreten**

Dieses Benützungsreglement sowie die dazugehörige Gebührenordnung treten nach deren Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 399 vom 26. September 1988.

1. Aenderung von Ziffer 6.2 genehmigt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 63 vom 8. Februar 1993, mit Wirkung ab 1. Januar 1994.
2. Aenderung von Ziffer 6.2 genehmigt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 217 vom 14. Juli 2003, mit Wirkung ab 1. August 2003.